

Mitteilung des Senats vom 23. September 2008

Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 17/205 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Nach dem tragischen Tod des Kindes Kevin K. hat der Senat umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe ergriffen. Das unmittelbar eingeleitete Sofortprogramm zur Verbesserung des Kindeswohls wurde durch ein der Bremischen Bürgerschaft vorliegendes umfassendes bremisches Handlungskonzept zur verwaltungsinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie ein programmatisches Maßnahmenpaket zur verbesserten Kindeswohlsicherung und Prävention fortgeschrieben, das auch die Ergebnisse und Empfehlungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses aufgenommen hat. Der Senat verweist darüber hinaus auf die zum Haushalt 2008/2009 ergänzend ausgewiesenen Schwerpunktmittel Kindeswohl.

Durch verschiedene personalwirtschaftliche Maßnahmen wurden der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen, die Amtsvormundschaft, die Erziehungsberatung und die Wirtschaftliche Jugendhilfe gestärkt sowie der Aufbau eines kommunalen Kinder- und Jugendnotdienstes ermöglicht und Personalressourcen zur Verbesserung der Sozialraumkoordination und Netzwerkarbeit bereitgestellt (insgesamt 48,75 Beschäftigungsvolumina [BV], davon 20 neue Stellen für den Bereich Jugendhilfe im Jahr 2008). Für den Bereich Gesundheit (Familienhebammenprogramm, Kindeswohlggesetz und das sozialraumorientierte Früherkennungsprogramm Tipp Tapp) ist zugunsten des Gesundheitsamtes Bremen eine Verstärkung im Umfang von 7,8 BV erfolgt.

Mit den im Jahr 2008 geschaffenen 20 zusätzlichen Stellen im Bremer Jugendamt wird der Weg der Qualitätssteigerung in der Kinder- und Jugendhilfe weiter fortgesetzt.

Die 20 neuen Sozialarbeiter/-innen werden in verschiedenen Bereichen eingesetzt. Sieben Personen sind in den Stadtteilen für die Vernetzung mit Kitas, Schulen, Ärzten und anderen Akteuren des Kinderschutzes zuständig. Vier Personen unterstützen die Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche (Task Force). Hier geht es darum, dass Kinder, die in Obhut genommen werden, nicht unnötig lange in einer Einrichtung bleiben müssen. Für sie soll so schnell wie möglich geklärt werden, ob und unter welchen Umständen sie in die Ursprungsfamilie zurück können oder aber eine Pflegefamilie brauchen. Neun zusätzliche Mitarbeiter/-innen verstärken außerdem den Ambulanten Sozialdienst. Damit wird der gestiegenen Anzahl von unterstützungsbedürftigen Familien Rechnung getragen.

Neben der personellen Verstärkung in den Ämtern sind in den letzten Jahren zudem viele strukturelle Veränderungen eingeleitet worden. Dazu zählen unter anderem die Einrichtung des Kinder- und Jugendschutztelefons mit dem daran angeschlossenen Hintergründdienst, mit dem eine 24-stündige Erreichbarkeit des Jugendamts verwirklicht worden ist. Zusätzlich sind präventive Maßnahmen verstärkt worden, z. B. mit dem Projekt „TippTapp – Gesund ins Leben“. Mit dieser Form der aufsu-

chenden präventiven Arbeit werden junge Familien in sozial benachteiligten Stadtteilen unterstützt.

Im Rahmen der Programmausweitung für notwendige Hilfen zur Erziehung sowie zur Verbesserung der substituitionsbegleitenden Hilfen für drogenabhängige Mütter und Väter stehen den mit der Durchführung der Hilfen beauftragten freien Trägern im Sachhaushalt zusätzliche Personalmittel zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Zur Personalsituation:

1. Wie hoch liegt die aktuell zu bearbeitende Fallzahl pro Casemanager (bitte auch Aufteilung nach Sozialzentren), pro Amtsvormund, pro Familienhebamme und pro Mitarbeiter im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe?

Im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII nimmt der Ambulante Sozialdienst Junge Menschen (ASD) mit den dortigen sozialpädagogischen Fachkräften

- eine Vielzahl von Kinderschutz- und Hilfeplanungsaufgaben nach den §§ 8 a und 42 SGB VIII, einschließlich der Abarbeitung der Meldungen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutztelefon,
- Beratungs-, Clearing- und Hilfeplanungsfunktionen nach den §§ 27 ff. SGB VIII,
- Steuerungs- und Überprüfungsaufgaben im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB VIII,
- Mitwirkungsaufgaben bei den Vormundschafts- und Familiengerichten für die Aufgabenbereiche nach den §§ 49, 49 a FGJ im Kontext von Sorgerechtsentscheidungen und Umgangsrecht,
- Aufgabenzuständigkeiten im Zusammenhang mit Jugendgerichtsangelegenheiten und Einleitung von Diversionsmaßnahmen sowie Hilfen zur Erziehung für strafunmündige Kinder,
- Präventions-, Schnittstellen- und Koordinierungsaufgaben im Stadtteil, einschließlich der Vermittlung in sogenannte offene Angebote der Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe sowie ressortübergreifende Angebote (Schule-Jugendhilfe) und Modellprojekte,
- sowie Gesamtpflichten der Eingliederungshilfe nach SGB XII wahr.

Der ASD ist darüber hinaus fallbezogener Ansprechpartner für interdisziplinäre Koordinierungsbedarfe an den Schnittstellen zum Gesundheitsbereich, zu Schulen, Kindergärten, Polizei, Justiz, Trägern, Bürgerinnen und Bürgern und sonstigen Multiplikatoren/Netzwerkssystemen.

Damit obliegen dem ASD sowohl infrastrukturelle Aufgaben als auch unmittelbare Aufgaben der Sozialleistungsgewährung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie dem SGB XII.

Wie der Senat in seiner Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU „Fallsteuerung von Leistungen von Hilfen zur Erziehung“ vom 9. Juni 2008 bereits dargelegt hat, wird ein technikgestütztes Bearbeitungssystem (OK JuG) zur Erfassung der Falldaten im ASD zurzeit eingeführt, Daten hieraus stehen noch nicht zur Verfügung. Dokumentationen zum Fallaufkommen stehen weiterhin nur für einen manuell erfassten Teilbereich der kostenwirksamen Sozialleistungsfälle zur Verfügung.

Allein aus einem Quotienten „Leistungsfälle pro Fallmanager“ lässt sich jedoch die tatsächliche quantitative und qualitative Arbeitsbelastung der Casemanagerinnen und Casemanager nicht ableiten.

Das statistisch dokumentierte Fallaufkommen im Bereich der Inobhutnahmen sowie in den sogenannten Kernleistungen der Hilfen zur Erziehung hat sich seit Oktober 2006 deutlich erhöht. Zu den inzwischen erhobenen Leistungsbereichen der Erziehungshilfe, die als signifikante Indikatoren für die Arbeitsbelastung gewertet werden können, gehören die Maßnahmen

- sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehungsbeistandschaften,
- begleiteter Umgang,
- Heimerziehung,
- Vollzeitpflege,
- Hilfen nach § 42 SGB VIII zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Zu den bisher statistisch noch nicht erhobenen kostenwirksamen Kernleistungsbereichen der Erziehungshilfe gehören des Weiteren z. B. die intensiven sozialpädagogischen Einzelmaßnahmen (ISE) gemäß § 35 SGB VIII, die Hilfen in heilpädagogischen Tagesgruppen und die Maßnahmen der Tagespflege als Hilfe zur Erziehung sowie Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe nach SGB VIII.

Die durchschnittliche Fallbelastung der Casemanagerinnen und Casemanager im ASD durch die oben genannten statistisch ausgewerteten kostenwirksamen Hilfeplanverfahren (ohne Beratungsfälle und laufende Unterstützungsfälle) betrug im April 2008 bei 2031 Fällen und 101,41 BV (interne Zielzahl 78,91 + 22,5 Verstärkung Kindeswohl¹⁾) 20 Fälle (zum Vergleich: Dezember 2005: 18,3 Fälle, Dezember 2006: 19,1 Fälle). Nach vollständiger Umsetzung der vereinbarten Personalverstärkungen ab 1. Oktober sinkt die durchschnittliche Fallbelastung voraussichtlich auf 18,4 Fälle ab.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass neben den Sozialarbeiter/-innen des Jugendamts zahlreiche weitere Fachkräfte in den Stadtteilen im Bereich Kinderschutz und -förderung aktiv sind. Dazu zählen Familienhelfer/-innen, Hebammen, Pflegeeltern und Sozialpädagogen/-innen, die aus dem Budget des Sozialressorts finanziert werden. Der Ausgabenanstieg bei den Hilfen für junge Menschen betrug allein im Jahr 2007 ca. 11 Mio. €; für das Jahr 2008 zeichnet sich ein weiterer erheblicher Anstieg ab. Diese Ausgaben führten in den Jahren 2007 und 2008 zu Personalausweitungen bei den Leistungsanbietern im Umfang von mehreren hundert Vollzeitäquivalenten. Die Anstrengungen zur Unterstützung von Familien und Kindern, die Unterstützung brauchen, werden somit erst in einer Gesamtbetrachtung von direkten Personalausgaben im Haushalt sowie mittelbaren Personalausgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung deutlich.

Bezogen auf ein Beschäftigungsvolumen werden von einer Familienhebamme im Gesundheitsamt zurzeit rechnerisch 24 Klientinnen betreut.

In der Amtsvormundschaft wurden mit Stand Ende Juli 2008 647 Mündel betreut. Das Beschäftigungsvolumen im Soll beträgt 6,5 Stellen, sodass – mit nach Art und Umfang unterschiedlichen Wirkungskreisen – rechnerisch pro Vollzeitstelle rd. 100 Mündel zu betreuen sind. Damit hat sich die Fallbelastung mehr als halbiert.

Die Aufgabenwahrnehmung in der Amtsvormundschaft ist derzeit geprägt durch eine Neudefinition von Standards und Abläufen in der Zusammenarbeit mit dem Casemanagement, dem Familien- und Vormundschaftsgericht und sonstigen beteiligten Dritten.

Das begleitend eingerichtete Projekt „Pro cura Kids“ zur Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder zeigt positive Erfolge und wird mit dem Ziel einer weiteren Fallzahlentlastung der Amtsvormünder fortgesetzt.

Mit dem Fallzahlenanstieg in den Sozialleistungen gehen entsprechend höhere Fallzahlen auch in der wirtschaftlichen Jugendhilfe einher. Darüber hinaus sind durch das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz (KICK) von der wirtschaftlichen Jugendhilfe zusätzliche Aufgaben (z. B. Umstellung der Tagespflegegeldzahlung auf das Nettoprinzip und damit gesonderte Verfolgung des Kostenbeitrages der Eltern/Beiträge zur Altersversorgung und zur Unfallversicherung von Pflegepersonen) wahrzunehmen.

¹⁾ Inklusive Leitungsunterstützung und Sozialraumkoordination, die u. a. der Unterstützung und Entlastung des Casemanagements zugeordnet werden können.

Bei dem derzeitigen Personalbestand von ca. 36,69 BV (einschließlich 6 BV Leitung) beträgt der durchschnittliche Fallbestand (laufende Fälle) pro Sachbearbeiter/-in (Vollzeitstelle) ca. 345 Fälle (einschließlich UVG) auf der Basis der Arbeitsstatistik der Wirtschaftlichen Jugendhilfe für das II. Quartal 2008.

2. Nach welchen Kriterien wird die Entwicklung der Personalsituation unter Berücksichtigung der insgesamt gestiegenen Fallzahlen in den unter 1. genannten Arbeitsbereichen beobachtet und ausgewertet?

Im Kontext der Darstellung zur Umsetzung des Handlungskonzeptes Kindeswohlsicherung und Prävention hat das Ressort den Jugendhilfeausschuss in seiner 32. Sitzung am 17. April 2007/die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration in ihrer 33. Sitzung am 19. April 2007 unterrichtet.

Die befassten Gremien haben zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen des Sofortprogramms des Senats sowie im Rahmen des Schwerpunktprogramm Kindeswohl noch keine abschließende Bewertung und Personalbedarfsplanung für die Jahre nach 2008 erfolgt ist. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales beobachtet und bewertet die Arbeitsbelastung im ASD unter Bezugnahme auf die dort dargestellten Fachstandards sowie unter Berücksichtigung der unter 1. genannten Gesamtaufgabenstellungen des ASD weiter. Im ersten Quartal des Jahres 2009 soll deshalb überprüft werden, wie sich die Fallzahlen weiterentwickeln und welche Konsequenzen sich für die Personalausstattung daraus ergeben.

Bei der Amtsvormundschaft bleibt abzuwarten, inwieweit die Fallbelastung nach der geplanten Verstärkung des in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Bremen, angelaufenen Projektes zur Ausweitung von Einzelvormundschaften zurückgeht oder vor dem Hintergrund des allgemeinen Fallzahlenanstiegs stagniert bzw. sogar weiter steigt. Dem aktuellen Fallbestand wurde mit der Erhöhung des internen Zielbeschäftigungsvolumens Rechnung getragen.

Eine interne Fallmesszahl für die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist bisher nicht festgelegt worden. Dies bleibt einer vom zuständigen Fachressort vorgesehenen Organisationsuntersuchung vorbehalten, die nach erfolgter Einführung der genannten SGB VIII Software in 2009 durchgeführt werden soll.

3. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob in naher Zukunft eine personelle Aufstockung im Amt für Soziale Dienste notwendig sein wird?

Mit dem Sofortprogramm zum Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prävention sowie dem Schwerpunktprogramm Kindeswohl hat der Senat seit 2007 schrittweise eine erhebliche Anhebung des Personalrahmens im Ambulanten Sozialdienst vorgenommen. Auf Grundlage der dargestellten Fallzahlentwicklungen, der dem Senat vorliegenden Berichte zu den Sozialleistungen und zum Produktgruppenhaushalt sowie anderer Dokumentationen des zuständigen Fachressorts (z. B. zur Inanspruchnahme des Kinder- und Jugendnotdienstes) und der durch wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. zu Sozialindikatoren und zum Umfang sowie den Folgen von Kinderarmut) vorliegenden Ergebnisse liegen dem Senat Kenntnisse sowohl über erheblich belastende allgemeine psychosoziale Lebenslagen von Familien als auch über weiterhin ansteigende individuelle Hilfebedarfe im Kinderschutz sowie in den Hilfen zur Erziehung vor.

Vor diesem Hintergrund ist auch weiterhin von erheblichen strukturellen Anforderungen an den ASD sowie einer zumindest gleichbleibenden Fallbelastung der Casemanager und Casemanagerinnen auszugehen.

Zur Nachqualifizierung, Weiter- und Fortbildung für Mitarbeiter:

Vorbemerkung zu den Fragen 4 bis 7:

Mit dem oben bereits genannten Bericht der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales „Kinder schützen – Eltern unterstützen, Stand und Perspektiven der bremischen Maßnahmen und Programme zur verlässlichen Kindeswohlsicherung und zur Verbesserung der Prävention im Bereich Kinderschutz (Bremisches Handlungskonzept Kindeswohlsicherung und Prä-

vention)“ hat der Senat die Bremische Bürgerschaft im April 2008 umfassend über die Maßnahmen und Programme zur Verbesserung der Hilfen und Leistungen für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Kinderschutz und Prävention unterrichtet. In diesem Bericht, der am 6. Mai 2008 in der Bremischen Bürgerschaft beraten wurde, ist umfassend auch auf die vom Ressort eingeleiteten und weiter geplanten Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Arbeit im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen Bezug genommen worden. Der Senat verweist insoweit auf die dort dargestellten Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsorganisation sowie auf die dort genannten bereits eingeleiteten Schulungen und Fortbildungen zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht, zur Supervision und zur kollegialen Beratung sowie interdisziplinären Fallberatung.

4. Sind über das „Bremer Kinderschutz-Qualifizierungsprogramm“ hinaus für die Zukunft verpflichtende und regelmäßige Teilnahmen der Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste an Weiterqualifizierungs-, Weiter-, und Fortbildungsangeboten vorgesehen?

Das „Bremer Kinderschutz-Qualifizierungsprogramm“ stößt auf breite Resonanz bei Casemanagerinnen und Casemanagern, Führungskräften sowie bei beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien Träger, sodass eine Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Qualifizierungsreihe derzeit nicht vorgesehen ist. Führungskräfte auf den verschiedenen Ebenen haben jedoch verbindlich die Aufgabe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bedarf auch gezielt zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten zu motivieren.

5. Inwieweit erfolgt nach Abschluss von Weiterqualifizierungs- und Fortbildungseinheiten in Absprache mit Vorgesetzten eine Evaluierung der Wirksamkeit der Einheiten mit dem Ziel, das Erlernte möglichst effizient im Arbeitsalltag anzuwenden?

Die Umsetzung der Qualifizierungsinhalte in die Praxis ist maßgeblicher Bestandteil der einzelnen Bausteine im Rahmen der unterschiedlichen Workshops. Für den Prozess der Qualifizierung, Nachjustierung und Weiterentwicklung ist ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren angesetzt. Da die Qualifizierungsmaßnahmen/Workshops erst seit September 2007 laufen, ist es gegenwärtig noch verfrüht, ihre Wirksamkeit zu evaluieren. Es ist jedoch geplant, eine externe Prozessbegleitung durchzuführen, in deren Rahmen Konzepte und Verfahren des Kinderschutzes im AfSD weiterhin systematisch überprüft werden.

In 2008 und 2009 wird das Qualifizierungsprogramm planmäßig fortgesetzt. Dem Fachkräftegebot des SGB VIII zufolge werden darüber hinausgehende Qualifizierungsbedarfe durch ergänzende Fachveranstaltungen oder durch Teilnahme an externen Angeboten abgedeckt.

6. Hat seit Oktober 2006 eine Nachqualifizierung für Casemanager und Führungskräfte zur Früherkennung und Gefährdungseinschätzung im Bereich des Kindeswohls stattgefunden? Wenn ja, war die Teilnahme an dieser Nachqualifizierung für die Mitarbeiter des Jugendamts verpflichtend?

Im Rahmen der Einführung und zur Qualifizierung der Arbeitsmethode des Casemanagements werden zudem seit Mitte 2006 fortlaufend Schulungen durchgeführt. Die Teilnahme ist auch weiterhin für alle Mitarbeiter/-innen verpflichtend. Das Casemanagement optimiert die Steuerung von Qualität und Kosten durch passgenaue Hilfe- und Leistungsgewährung. Schulungen zur (Früh) Erkennung und (Gefährdungs-)Einschätzung von Bedarfen sind Teile des Casemanagementprozesses. Die entsprechenden Fachstandards werden derzeit mit Einführung der sozialpädagogischen Diagnostik im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen und diesbezüglichen Schulungen fachlich weiterentwickelt.

7. Beabsichtigt der Senat im Sinne einer vom Untersuchungsausschuss als „bedenkenswert“ erachteten Maßnahme ein Weiterbildungs- und Personalentwicklungskonzept für das Amt für Soziale Dienste zu etablieren? Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit, dass ein solches Konzept auch Hospitationen in Jugendämtern anderer Städte enthalten könnte?

Zur Frage der mittel- und langfristigen (Erst-)Qualifizierungs- und Fortbildungsplanung ist im 2. Quartal dieses Jahres eine Projektgruppe eingerichtet worden,

deren Auftrag es ist, bis zum Jahresende ein den veränderten fachlichen Anforderungen gerecht werdendes umfassendes Konzept (Qualifizierungscurriculum) zu entwickeln, das ausgehend vom Arbeitsprinzip des Casemanagements Kompetenzprofile und Qualifizierungsbedarfe ermittelt und in einem systematischen sowie flexiblen Fortbildungsangebot anforderungsgerecht bündelt. Durch dieses Vorhaben soll die Entwicklung eines grundsätzlichen Arbeitsverständnisses und eine Vereinheitlichung der Abläufe und Strukturen im Casemanagement weiter gefördert sowie handlungsfeldspezifisches Grundlagenwissen vermittelt bzw. aktualisiert werden. Damit soll insbesondere auch gewährleistet werden, dass die durch altersbedingten Personalwechsel bzw. durch Personalzuwachs neu in diesem Arbeitsbereich eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräfte verbindlich für das Aufgabenfeld geschult werden.

Hospitationen bzw. ein wechselseitiger Fachkräfteaustausch mit anderen Jugendämtern waren bisher personell nicht darstellbar. Der Senat erachtet einen interkommunalen Fachkräfteaustausch grundsätzlich jedoch als einen prüfungswürdigen Weg des Erfahrungswissenstransfers im Sinne des Best-Practice-Austausches. Freistellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen sind aus den genannten personellen Gründen sowie in Anbetracht der damit verbundenen dienst- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen zurzeit nicht geplant.

Zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht:

8. Welche Nachschulungen zur konsequenten Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht haben seit Oktober 2006 für die Führungskräfte des Amtes für Soziale Dienste stattgefunden? War die Teilnahme an den Nachschulungen dienstverpflichtend?

Ab Herbst 2007 hat die Amtsleitung in sieben aufeinander abgestimmten Workshops mit allen Führungskräften erarbeitet, auf welcher Grundlage (Werte, Ziele, Überzeugungen) Führung im AfSD stattfindet und welche Haltung bzw. welches Verhalten für Führungskräfte aller Hierarchieebenen sich daraus ableitet. Die Ergebnisse wurden durch die Amtsleitung in sogenannten Führungsgrundsätzen zusammengefasst.

In einem zweiten Schritt wurden die Führungsgrundsätze in allen Sozialzentren und den zentralen Fachabteilungen des Amtes in Form von Informations- und Diskussionsveranstaltungen vorgestellt und erörtert. In Arbeitsgruppen wurden Umsetzungsschritte zu (ausgewählten) Führungsgrundsätzen in den jeweiligen Sozialzentren (bzw. Fachabteilungen) erarbeitet und Umsetzungshemmnisse erörtert. Über diesen Weg wurden Handlungsansätze für die jeweilige Organisationseinheit prozesshaft entwickelt. Zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit bei der Umsetzung wurden die Verabredungen zu Verbesserung der Wahrnehmung von Führungsaufgaben in den Sozialzentren und der Zentrale des AfSD schriftlich festgehalten und sollen bis zum Jahresende in ihrer Umsetzung überprüft werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls wurde mit Unterstützung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und Familienrecht (DiJuf) eine Fachveranstaltung mit dem Titel „Sozialarbeit – Recht – Verantwortung – Einzelfallverantwortung: Organisationsversagen oder persönliche Verantwortung oder Risiko im Rahmen praktizierter fachlicher Standards?“ durchgeführt. Die Veranstaltung richtete sich an Fachkräfte des Amtes für Soziale Dienste aus den Ambulanten Sozialdiensten Junge Menschen und Erwachsene sowie der Erziehungsberatungsstellen, an Fachkräfte aus dem Bereich Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, an die Stadtteileiter/-innen sowie die Sozialzentrumsleiter/-innen und an die Leitungen sowie Referatsleitungen der Fachabteilungen. Im Zentrum standen fachliche Aspekte bei der Risikoeinschätzung, bei der Aufgabenverteilung, bei der Aufgabenwahrnehmung durch verschiedene Experten, kollegiale Beratung sowie rechtliche Fragestellungen.

9. Welche Schritte wurden seit dem Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ eingeleitet, um Führungskräfte in der Wahrnehmung ihrer Dienst- und Fachaufsicht zu unterstützen und in ihrer anderweitigen Arbeitsbelastung zu entlasten?

Im Rahmen des Handlungskonzeptes bzw. des oben genannten Schwerpunktprogramm K Kindeswohl ist auch bei den Stadtteileitungen im Ambu-

lanten Sozialdienst Junge Menschen zunächst eine personelle Verstärkung von 12 BV auf 15 BV erfolgt. Eine weitere Entlastung wird aktuell durch den Einsatz von Sozialraumkoordinatoren mit dem Aufgabenschwerpunkt der Vernetzung im Sozialraum im Umfang von drei Beschäftigungsvolumen (pro Sozialzentrum 0,5 BV) erfolgen. Die Umsetzung der dafür ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Nachbesetzung der dadurch in anderen Bereichen vakant werdenden Stellen ist eingeleitet und wird in Kürze abgeschlossen.

10. Gibt es verbindliche Vorgaben bezüglich der Vorgänge, die dem Vorgesetzten im Jugendamt zugeleitet werden müssen, und inwieweit sind die Casemanager davon in Kenntnis gesetzt? Wenn nein, warum gibt es diese verbindlichen Vorgaben nicht, und für wann ist deren Einführung geplant?

Um die Handlungsabläufe und den Informationsfluss bei sogenannten besonderen Vorkommnissen zu qualifizieren, hat der Amtsleiter im Januar 2008 die fachliche Weisung „Ablauf bei der Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen, Einzelfällen mit hoher Brisanz und Anfragen von außen mit hoher Eilbedürftigkeit, die unmittelbares Handeln im AfSD erfordern“ in Kraft gesetzt. Zusätzlich ist in fachlichen Weisungen festgelegt, welche Leistungsbereiche z. B. vor der Entscheidung durch die fallführende Fachkraft der Wochenkonferenz zur Beratung vorzulegen sind sowie welche Fallkonstellationen unter Einbeziehung der Fachabteilung zu beraten sind und/oder der Zustimmung der Amtsleitung bedürfen. Darüber hinaus ist festgelegt, dass Maßnahmen im Kontext akuter Kindeswohlgefährdung/Inobhutnahme/Notaufnahme grundsätzlich unmittelbar der Stadtteilleitung zur Kenntnis zu geben sind. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 8 a SGB VIII hat der Amtsleiter zum 1. August 2008 zudem eine fachliche Weisung in Kraft gesetzt, in der die genauen Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung festgelegt sind.

11. In welchen Intervallen erfolgen stichprobenartige Kontrollen der Aktenführung im Jugendamt?

Die Fallakten im AfSD werden ohne im Einzelnen festgelegte Intervalle stichpunktartig von den Dienstvorgesetzten überprüft, anlassbezogen, insbesondere auch bei kritischen Fällen, bei Nachfragen, Widersprüchen und Beschwerden Dritter sowie z. B. auch, wenn Arbeitsdefizite erkennbar werden. Darüber hinaus erfolgt eine Überprüfung zur Qualitätssicherung gezielt bei neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Einarbeitung sowie z. B. bei Aktenabgaben und -annahmen. Ferner ist vorgesehen, zeitlich ausgerichtet auf die Einführung der PC-gestützten Sachbearbeitung auf Ebene des Amtes einheitliche Prüfkriterien für alle Sozialzentren zu erarbeiten.

Zur elektronischen Fallakte:

12. Wann ist mit dem Abschluss der Einführung der elektronischen Fallakte zu rechnen? Aus welchen Gründen hat sich die Einführung der elektronischen Fallakte, die bereits seit 2005 in Planung ist, unverhältnismäßig lange verzögert?

Die PC-gestützte Sachbearbeitung, das heißt, eine über eine elektronische Fachanwendung systematisierte Unterstützung der einzelnen Arbeitsschritte im Case-management, ist seit Frühsommer 2007 in der konkreten Aufbau- und Erprobungsphase und kann schrittweise voraussichtlich bis Mitte 2009 abgeschlossen werden.

Aufgrund der unabdingbar notwendigen Einhaltung von Vergabekriterien hat sich der ursprüngliche Zeitplan nicht einhalten lassen, die Einführung der PC-gestützten Sachbearbeitung hat sich jedoch nicht unverhältnismäßig verzögert, sondern folgt technischen und fachlich sowie zeitlich und personell notwendigen Implementationserfordernissen.

Die europaweite Ausschreibung erfolgte 2006, der Zuschlag sowie die Implementierung und Anpassung an bremische Besonderheiten erfolgte im Zeitraum bis Mitte 2007, die zum größten Teil notwendige händische Dateneingabe der Altdaten bis Ende 2007.

Seit Anfang 2008 erfolgt eine Feinjustierung. Die WJH zahlt bereits über das Programm aus der Einzelakte, ab November 2008 bis April 2009 werden die sogenannten Trägerleistungen träger- und leistungsbezogen umgestellt.

Das in enger Zusammenarbeit mit der GISS, Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. Bremen, entwickelte sozialpädagogische Diagnoseverfahren wird vom Softwarehersteller zurzeit technisch umgesetzt und steht dem Amt ab Oktober 2008 zur Testung und anschließenden Schulung der Mitarbeiter/-innen und zum Echtbetriebseinsatz ab ca. Anfang 2009 zur Verfügung.

Verzögerungen sind eingetreten, weil

- spezifische bremische Arbeitsabläufe (z. B. zwischen AfSD, senatorischer Dienststelle, Landeshauptkasse) zum Teil zeitintensiv mit der gegebenen Standardsoftware harmonisiert werden mussten,
- keine Standardsoftware zurzeit zu 100 % die umfassenden Qualitätsanforderungen umsetzt, die in den Ambulanten Sozialdiensten Junge Menschen fachlich entwickelt werden,
- Mehrarbeit, die sich bei der konkreten Einführung als unumgänglich erwiesen hat, vorab nicht im notwendigen Rahmen eingeplant bzw. aus Kostengründen nur unzureichend kompensiert werden konnte,
- die Einführung unmittelbare Parallelarbeit, d. h., Mehrarbeit für die Mitarbeiter/-innen, in den jeweiligen Fachdiensten bedeutet und für die administrative Begleitung der Einführung zusätzlich Personal aus den Diensten abgezogen werden musste.

13. Ist die Eingabe von Altfällen in das Datensystem der elektronischen Fallakte abgeschlossen? Wenn nein, warum nicht, und wann kann damit gerechnet werden?

Innerhalb der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und in der Jugendgerichtshilfe ist die Eingabe von Altdaten abgeschlossen, im Ambulanten Sozialdienst Junge Menschen sind alle Fälle eingegeben, die zu Zahlungen führen; Beratungsfälle, Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Familienrechtssachen (Familiengerichtsfälle) werden zurzeit eingegeben.

14. Wer wird Zugriff auf die in der elektronischen Fallakte enthaltenen Daten erhalten?

Die Zugriffsberechtigung auf die Daten ist in einem umfassenden Datenschutzkonzept beschrieben. Dies liegt zurzeit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) zur Abstimmung vor.

Planmäßigen Zugriff auf die Daten haben das Casemanagement und die Fachadministration. Die Stadtteilleitung hat eine Leseberechtigung. Auswertungsanforderungen zu Sozialplanungs- und Controllingzwecken sind definiert und werden in einem festgelegten Verfahren den Diensten im AfSD zugeleitet, die diese benötigen.

Zum Datenschutz:

15. Welche Maßnahmen sind getroffen worden, um der Verunsicherung von Mitarbeitern im Amt für Soziale Dienste in datenschutzrechtlichen Fragen im Bereich der Kindeswohlsicherung entgegenzuwirken?

In der zum 1. August 2008 durch den Leiter des Amtes für Soziale Dienste in Kraft gesetzten fachlichen Weisung 01/2008 „Handlungsorientierung zur Umsetzung des Schutzauftrages des § 8 a SGB VIII – Qualitätssicherung zur Anwendung fachlicher Standards bei Kindeswohlgefährdung im Amt für Soziale Dienste“ ist das Vorgehen bei einem Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung und die Anforderungen an die Dokumentation dezidiert beschrieben. Auf dieser Grundlage wurde auch bereits vor Inkraftsetzung der fachlichen Weisung gearbeitet.

In unterschiedlichen zielgruppenspezifischen Fachveranstaltungen und Gesprächskreisen mit den Kooperationspartnern im Bereich Kinderschutz und Prävention sowie mit den Schulen und im Zusammenhang mit den Arbeitsaufträgen aus dem „Handlungskonzept Stopp der Jugendgewalt“ werden die datenschutzrechtlichen Fragen darüber hinaus bereichsspezifisch thematisiert und unter Einbeziehung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit einer Klärung zugeführt.

Zudem stehen den Sozialzentren intern die Fachabteilung Junge Menschen sowie gegebenenfalls auch das Rechtsreferat beratend zur Verfügung.

16. Hat im Sinne der Empfehlung des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ eine Veranstaltung mit dem Datenschutzbeauftragten und der Justizbehörde zu diesem Thema stattgefunden?

Mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) wurde auf der Grundlage der Empfehlung des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“ in einem Gespräch die Frage der Umsetzung erörtert. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass aufgrund der komplexen Sachverhalte eine allgemeine Informationsveranstaltung zum Datenschutz nicht zu dem gewünschten Erkenntnisstand führt, sondern die Thematik im Kontext der unterschiedlichen Rechts- und Leistungssystematiken sowie Kooperationserfordernisse jeweils gesondert zu behandeln ist. In diesem Zusammenhang ist auch die fachliche Weisung zum Datenschutz den Praxisanforderungen anzupassen. Die Zusammenarbeit mit dem LfDI konnte über die Einführung der PC-gestützten Verfahren und die Abstimmung zu den entsprechenden Datenschutzkonzepten ausgebaut werden.

Gespräche mit der Justizbehörde (Amtsgericht, Abteilung Familiengericht, Abteilung Jugendgericht) zur Verbesserung der Kooperation und zur Optimierung der Berichterstattung sind im Rahmen der bereits langjährig bestehenden ständigen AG Familienrecht erfolgt und werden weitergeführt.

Zu weiteren Themen:

17. Inwieweit wurden die Effektivität und Effizienz des regelmäßig tagenden Gremiums der „Wochenkonferenz“ in den einzelnen Sozialzentren überdacht und weiterentwickelt? Welche Alternativen für einen regelmäßigen Austausch zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten stellen sich als überlegenswert dar?

Die Wochenkonferenz findet in den Sozialzentren 1 bis 6 jeweils am selben Tag und im gleichen Zeitraum statt. Zur Sicherstellung eines ungestörten Ablaufes ist während dieser Zeit durch den/die Stadtteileiter/-in ein Notdienst eingerichtet.

Die Wochenkonferenz löst das im Zusammenhang mit der Neuorganisation der sozialen Dienste (NOSD) zum 1. April 1987 eingeführte System der Fallkonferenzen nicht ab, sondern bündelt dieses im Sinne von Verbindlichkeit von Zeit und Raum auf einen Tag der Woche. Die Fallkonferenz als Segment der Wochenkonferenz zum jeweiligen Einzelfall ist das für die verantwortliche sozialpädagogische Fachkraft (Casemanagement) obligatorische Beratungsgremium vor der Entscheidung über die Einleitung einer Jugendhilfemaßnahme im Einzelfall. Mit ihr werden auch die rechtlichen Vorgaben des § 36 SGB VIII – Mitgestaltung als materielles Prinzip pädagogischer Prozesse – eingelöst.

Die Wochenkonferenz wird von dem/der Stadtteileiter/-in Junge Menschen geleitet. Teilnehmer/-innen sind alle sozialpädagogischen Fachkräfte des Stadtteilmteams, einschließlich des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe, sowie die zuständigen Sachbearbeiter/-innen des Sozialdienstes Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können Amtsvormünder und Vertreter/-innen der freien Träger der Jugendhilfe im Sinne von Experten zugelassen werden. Bei Maßnahmen gemäß § 35 a SGB VIII ist zusätzlich das Gesundheitsamt zu beteiligen.

Das Amt für Soziale Dienste hat am 29. November 2006 auf einer Klausur mit seinen Führungskräften im Bereich Junge Menschen Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K. im Hinblick auf grundsätzliche Fragestellungen auf allen Ebenen des Amtes – unter anderem auch zur Frage, die Wochenkonferenz als Instrument, Entscheidungen zu qualifizieren – einer kritischen Bewertung unterzogen.

Insgesamt konnte im Hinblick auf die Wochenkonferenz bilanziert werden, dass sich dieses Instrument grundsätzlich bewährt hat. Zugleich wird im Sinne einer Nachjustierung eine Optimierung der Struktur und Arbeitsweise der Wochenkonferenz im Rahmen einer Überprüfung für erforderlich gehalten.

Im ersten Halbjahr 2008 wurde in diesem Zusammenhang eine Gesamtbestandsaufnahme zu den Beratungsgremien im AfSD vorgenommen, deren Auswertung mit dem Ziel einer Verschlankung und Effektivierung durch die Begleitgruppe Casemanagement zurzeit beginnt.

18. Für welchen Zeitpunkt ist der Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen dem Amt für Soziale Dienste und den freien Trägern der Jugendhilfe/Leistungsanbietern, die über die kürzlich vorgestellte „Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII“ hinausgeht, vorgesehen? Kann der Senat Aussagen über den konkreten Inhalt einer solchen Qualitätssicherungsvereinbarung, wie sie vom Untersuchungsausschuss „Kindeswohl“ zur besseren Kontrolle der von freien Trägern erbrachten Leistungen empfohlen wurde, machen?

Die Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII liegt im Entwurf vor. Sie wurde zuletzt in der Sitzung der Vertragskommission SGB VIII am 2. Juli 2008 – leider noch nicht abschließend – beraten. Die Vertragskommission wird ihre Beratung auf Landesebene zeitnah fortsetzen und das Beratungsergebnis den örtlichen Rahmenvertragsparteien zur Unterschrift vorlegen. Die Rahmenvereinbarung sieht Vereinbarungen zur Umsetzung von Fachstandards der Struktur-, Prozess- und Verfahrensqualität sowie zur halbstandardisierten und damit trägerübergreifend auswertbaren Berichterstattung sowie Verfahrensvereinbarungen zur gemeinsamen Auswertung vor.

19. Inwieweit sind die Zuständigkeiten innerhalb des Bremer Jugendamtes für Einheiten des „Jugendhilfenetzwerks“, wie z. B. Polizei, Gerichte, Schulen, KiTas und freie Träger, transparent gemacht worden, um es diesen Einheiten zu ermöglichen, auf einen direkt zuständigen Ansprechpartner zurückzugreifen?

Durch die Einrichtung des Kinder- und Jugendnotdienstes mit den Elementen des Kinder- und Jugendschutztelefons und des sogenannten Hintergrunddienstes (Rufbereitschaftsdienst) ist die Erreichbarkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers über Tag und Nacht und an Wochenenden und Feiertagen sowohl für Fachdienste und Kooperationspartner/-innen in anderen Ressorts und bei freien Trägern als auch für sonstige Multiplikatoren/-innen, Bürger/-innen und hilfesuchende junge Menschen über eine öffentlich breit publizierte zentrale Rufnummer nahtlos sichergestellt.

Der Senat verweist an dieser Stelle auch auf die entsprechende Öffentlichkeitskampagne der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Über diesen Dienst ist sichergestellt, dass in akuten Krisensituationen durch sozialpädagogische Fachkräfte vor Ort unmittelbar gehandelt werden kann und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Betroffenen gegebenenfalls unter Einbeziehung der Polizei eingeleitet werden können.

Der Senator für Inneres und Sport hat in diesem Zusammenhang auf Grundlage einer am 11. Juli 2008 mit dem Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugendnotdienst) und dem Lagezentrum der Polizei Bremen durchgeführten Besprechung die nachfolgende Regelung festgelegt:

„Das AfSD (Kinder- und Jugendnotdienst) wird – analog Ärztlichem Beweissicherungsdienst und Sozialpsychiatrischem Krisendienst – nur noch über das Lagezentrum (Einsatzleiter vom Dienst/EvD) angefordert. Direkte Anforderungen durch den Einsatzdienst, Teilintegrationskräfte etc. sollen nicht mehr erfolgen. Kinder und Jugendliche sind durch die Einsatzkräfte erst nach Einschaltung des Hintergrunddienstes (AfSD/freie Träger) in einer Notaufnahmeeinrichtung unterzubringen. Ist dies aufgrund besonderer Einsatzumstände nicht möglich, so ist dies dem Lagezentrum (EvD) zu melden. Von hier aus wird dann unverzüglich Kontakt mit dem AfSD (Notruftelefon) aufgenommen. Die Verantwortlichkeit für grundsätzliche Fragestellungen zu diesem Themenbereich liegt weiterhin bei der Zentralen Einsatzsteuerung (ZES 20); ein fester Ansprechpartner ist benannt worden.

Im Rahmen der strategischen Ausrichtung der K 3 (Gewaltdelikte) zur Übernahme der „Phänomenverantwortung Gewalt“ wird derzeit geprüft, ob die übrigen schweren Gewaltdelikte zum Nachteil von Kindern modular in die Strukturen des K 32 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) eingefügt und

so die dort vorhandenen fachlichen und personellen Ressourcen genutzt werden. In schwerwiegenden Einzelfällen wurde die Sachbearbeitung bereits durch das K 32 übernommen. Eine endgültige Entscheidung zur Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem „Kindeswohl“ ist noch nicht getroffen worden. Das entsprechende Konzept wurde der Leitung des Landeskriminalamtes zur Entscheidung vorgelegt.

Durch die Bearbeitung der Sexualstraftaten sind intensive Kontakte zu anderen Behörden, Institutionen, Kooperationspartnern und Netzwerken bereits vorhanden. Es handelt sich um Ansprechpartner, die auch für den Bereich der übrigen Gewalt zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen ganz überwiegend zuständig sind. So existiert auf der Arbeitsebene bereits seit längerer Zeit ein enger Kontakt zum AfSD, sodass bei Bedarf die direkt zuständigen Sachbearbeiter kontaktiert werden.

Sollte ein sofort notwendiger Kontakt nicht möglich sein, wird dieser über die zentrale Ansprechpartnerin in der Fachabteilung Junge Menschen des AfSD im Einzelfall hergestellt.“

Aus Sicht der Schulaufsicht ist ebenfalls eine Transparenz der Zuständigkeiten des Jugendamtes für die Schulen gegeben. Im Zusammenhang mit der zwischen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Bremen wird zurzeit ein Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls analog des Verfahrens gemäß § 8 a SGB VIII festgelegt. Die Beratungen dazu wurden am 4. September 2008 aufgenommen.

Mit den Familien- und Vormundschaftsgerichten erfolgt fortlaufend eine Übermittlung der jeweils aktualisierten Kommunikationsdaten unter Benennung verantwortlicher Ansprechpartner/-innen.

Die Kooperation mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt im Rahmen bereichsbezogener Gespräche auf Amts- bzw. Ressortebene sowie fortlaufend im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung, Tagesbetreuung, Jugendförderung) und im Kontext gemeinsamer interdisziplinär besetzter Fachtagungen zum Kinderschutz sowie darüber hinaus im Rahmen der für Netzwerkpartner geöffneten Fortbildungsveranstaltungen des Amtes für Soziale Dienste zum Kinderschutz.

Mit den freien Trägern bestehen auf Grundlage der bereichsspezifisch differenzierten Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII im Kontext Kindeswohlsicherung abgestimmte Meldeverfahren sowie Kooperationsvereinbarungen.

20. Welche Erkenntnisse hat der Senat über den Stand des Einsatzes einer externen Fachberatung, die den Prozess der Neustrukturierung des Bremer Jugendhilfesystems begleiten soll? Wird eine solche externe Fachberatung eingesetzt? Wenn ja, wann und mit welchen fachlichen Zielen?

Der Senat vertritt die Auffassung, dass eine neu justierte und qualitativ verbesserte Fortschreibung des ASD-Gesamtkonzeptes Junge Menschen ohne eine externe Fachbegleitung nicht validierbar ist.

Zur Umsetzung des Bremer Bündnisses Kindeswohlsicherung und Frühe Prävention, d. h., für die verbindliche Etablierung, Vernetzung und fortlaufende auch dezentrale Systempflege der sogenannten lokalen Netzwerke zum Kinderschutz der Bereiche Jugendhilfe (ASD, öffentliche Fachdienste, freie Träger, Kindertagesheime, Multiplikatoren) mit der Gesundheitshilfe (öffentliche Fachdienste, Kliniken, Ärzte, Hebammen, freie Träger), Justiz (Familiengericht), Inneres (Polizei) und Bildung (Schulen), hat der Senat für die sechs Sozialzentrumsbereiche der Stadtgemeinde Bremen in einem ersten Schritt Mittel für Personalressourcen von jeweils 0,5 BV zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde zur zentralen gesamtstädtischen Steuerung eine Koordinationsstelle Kinderschutz/Clearingstelle in der Fachabteilung Junge Menschen des AfSD eingerichtet.

Zurzeit wird außerdem geprüft, inwieweit zur externen Begleitung und Evaluation des Vorhabens Modellmittel aus dem bereits laufenden Bundesmodellprogramm Frühe Hilfen des Bundes (BMFSFJ) eingeworben werden können.

